

Kanton hat Sozialhilfe zu stark gekürzt

Lang erwartetes Urteil Im Kanton Bern erhalten vorläufig Aufgenommene seit zwei Jahren deutlich weniger Sozialhilfe. Das verletze das Rechtsgleichheitsgebot, sagt das Verwaltungsgericht.

Marius Aschwanden

Nach über vier Stunden Referaten und Diskussion war für das Verwaltungsgericht gestern kurz nach dem Mittag klar: Die Kürzung des sogenannten Grundbedarfs für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA), die seit Jahren im Kanton Bern wohnen, ist in der aktuellen Form nicht zulässig. Konkret verstosse sie gegen das Rechtsgleichheitsgebot, so die fünf Richterinnen und Richter.

So war für drei von ihnen insbesondere nicht ersichtlich, weshalb vorläufig Aufgenommene, die vermutlich nicht mehr ausreisen werden, massiv schlechter gestellt werden als andere Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern. Auch bei Ersteren stehe die Integration im Vordergrund, und eine zu niedrige Sozialhilfe erschwere diese oder sei sogar kontraproduktiv.

So sei mit dem reduzierten Grundbedarf auch das soziale Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Dabei solle die Sozialhilfe gemäss kantonalem Gesetz gerade dieses sicherstellen. Darin eingeschlossen sind eben auch kulturelle oder sportliche Aktivitäten.

Die fünf Verwaltungsrichter kassierten die Sozialhilfekürzungen aber nicht gänzlich. Da gemäss Bundesgesetz vorgeschrieben ist, die Sozialhilfe für VA müsse niedriger sein als für Schweizerinnen und Schweizer, beschloss das Gericht, dass in den vorliegenden zwei Fällen der Grundbedarf auf 85 Prozent des regulären Satzes festgelegt wird. Oder anders gesagt: Eine Kürzung um 15 Prozent erachtet das Gericht als zulässig.

Volk sagte Nein

Dem Urteil geht eine lange Vorgeschichte voraus. Mitte 2019 schickte das Berner Stimmvolk die von SVP-Regierungsrat Pierre Alain Schnegg vorgeschlagene Kürzung der Sozialhilfe bachab. Das damalige Paket beinhaltete auch eine Reduktion der finanziellen Hilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene um 15 bis 30 Prozent.

Nach der Niederlage verzichtete Schnegg zwar auf eine generelle Kürzung für alle Sozialhilfeempfänger. Auf dem Verordnungsweg beschloss der Regierungsrat per 1. Juli 2020 aber trotzdem, jenen VA, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, den Grundbedarf um 30 Prozent zu reduzieren.

Dies insbesondere mit Verweis auf die Bundesgesetzgebung. Zudem wollte Schnegg so ein Signal aussenden, dass von den vorläufig Aufgenommenen Integration und eine Ablösung von der Sozialhilfe erwartet werde. Betroffen von den Kürzungen waren zwischen 1000 und 1500 Personen, insgesamt sollten so pro Jahr 5 Millionen Franken eingespart werden.

Nur: Der SVP-Fürsorgedirektor machte die Rechnung ohne die Direktbetroffenen und den Berufsverband für die soziale Arbeit, Avenirsocial. Sie reichten Dutzende Beschwerden bei den Regierungsstatthalterämtern ein. Und bekamen recht.



Streitpunkt im Kanton Bern: Wie viel Geld sollen vorläufig Aufgenommene erhalten? Foto: Keystone

Die beiden Fälle, die gestern vor dem Verwaltungsgericht behandelt wurden, stammen beide aus Biel. Dort hat das zuständige Sozialamt von SVP-Gemeinderat Beat Feurer gegen das Verdict der Regierungsstatthalterin Beschwerde eingereicht.

Fehlende Differenzierung

Das Verwaltungsgericht kam nun zum Schluss, dass eine grundsätzliche Ungleichbehandlung von Ausländerinnen und Ausländern nur aufgrund deren Status zulässig sei. Es stelle sich aber eine andere Frage, so Richterin Ruth Herzog. Ist es gerechtfertigt, dass vorläufig Aufgenommene, die bereits über Jahre in der Schweiz sind, dieselben tiefen Sozialhilfeeinsätze haben wie

«Das soziale Existenzminimum ist nur mit dem vollen Grundbedarf gedeckt.»

Stéphane Beuchat,
Co-Geschäftsleiter
von Avenirsocial

gewisse Asylsuchende, die noch im Verfahren sind? Im Kanton Bern ist das aktuell der Fall.

Während langjährige VA explizit integriert werden sollen, gilt dies für Asylsuchende nicht. «Ich kann für eine fehlende Differenzierung keine sachlichen Gründe feststellen», so Herzog. Ebenfalls ungerechtfertigt sei der massive Unterschied zu sogenannten vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen. Sie erhalten die reguläre Sozialhilfe. «Bei beiden Kategorien richtet sich die Perspektive aber auf einen längerfristigen Verbleib in der

Schweiz.» Eine «dauerhafte erhebliche Schlechterstellung» der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer sei deshalb nicht gerechtfertigt.

Bezüglich sozialem Existenzminimum hielt Herzog fest, dass bei Schweizerinnen und Schweizern eine Kürzung des Grundbedarfs um 30 Prozent nur bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten infrage käme. Zudem müsse diese auf sechs Monate beschränkt werden. Bei vorläufig Aufgenommenen hingegen sei diese Reduktion dauerhaft und erschwere deren Teilhabe am sozialen Leben.

Zusammenfassend kritisieren neben Herzog noch zwei andere Richter, dass die Dauer der Anwesenheit bei der Kürzung schlicht keine Rolle spiele. Ihrer Meinung nach sollte sie dies aber. Schliesslich sei es eine Tatsache, dass die meisten der vorläufig Aufgenommenen langfristig in der Schweiz bleiben würden.

Die anderen zwei Richter waren allerdings anderer Meinung. Der Bund habe explizit vorgegeben, dass die unterschiedliche Behandlung allein aufgrund des Status und eben nicht aufgrund der Aufenthaltsdauer zu erfolgen habe, so ihre Meinung.

Eine Ersatzregelung

Unbestritten im Fünfergremium war, dass der Bund eine Schlechterstellung von VA verlangt. Deshalb legte das Gericht mit drei zu zwei Stimmen die Kürzung bei vorläufig Aufgenommenen, die seit mehr als 10 Jahren in der Schweiz sind, auf 15 Prozent fest. Dies im Sinne einer Ersatzregelung.

Es sei nun am Berner Regierungsrat, so das Gericht, die entsprechende Verordnung zu überarbeiten und eine neue Regelung für den gesamten Kanton zu finden. Die 15 Prozent hätten denn auch keinen präjudiziellen

Charakter, der Regierungsrat habe einen gewissen Spielraum.

Noch bleiben Fragen offen

Was bedeuten die beiden Urteile für alle anderen hängigen Verfahren? Da das Verwaltungsgericht an seine eigenen Entscheide gebunden ist, wird es überall gleich entscheiden – sprich, die 15 Prozent durchsetzen. Dies gilt rückwirkend, also muss die Differenz den Sozialhilfeempfängern zurückerstattet werden. Was allerdings mit jenen vorläufig Aufgenommenen geschieht, die keine Beschwerde eingereicht haben, aber trotzdem von den Kürzungen betroffen waren, ist unklar.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion will sich dazu momentan noch nicht äussern. «Es handelt sich um Einzelfallentscheide, und es ist noch zu früh, um zu sagen, wie diese in eine gesamtantonale Umsetzung überführt werden», so Sprecher Gundekar Giebel. Klar ist für ihn: Momentan hat die umstrittene Verordnung nach wie vor ihre Gültigkeit, und die Kürzungen von 30 Prozent müssen nach wie vor angewendet werden. Jedenfalls dort, wo es kein anderslautendes Urteil gibt.

Grundsätzlich nehme der Kanton den Entscheid des Verwaltungsgerichts «mit Interesse» zur Kenntnis. Ob die festgelegte neue Kürzung von 15 Prozent künftig zur Regel werden könnte, könne aber erst nach dem Vorliegen der schriftlichen Begründung näher beurteilt werden.

Die Urteile sind auch noch gar nicht rechtskräftig. Sie können ans Bundesgericht weitergezogen werden. Auch gemäss Stéphane Beuchat, Co-Geschäftsleiter von Avenirsocial, müsse man diese nun zuerst im Detail prüfen. Allerdings ist für ihn bereits jetzt klar: «Das soziale Existenzminimum ist nur mit dem vollen Grundbedarf gedeckt.»

Kommentar

Regierungsrat Schnegg muss über die Bücher

Nach den Regierungsstatthalterämtern kommt nun auch das Verwaltungsgericht zu einem eindeutigen Schluss: Die Kürzung des Sozialhilfegrundbedarfs für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die seit vielen Jahren im Kanton Bern wohnen, ist im Umfang von 30 Prozent nicht statthaft.

Das Urteil ist grundsätzlich zu begrüssen. Schliesslich hat sich bereits das Stimmvolk 2019 deutlich zu dieser Thematik geäussert. Dieses schickte damals nicht nur die generelle Reduktion der Sozialhilfe für alle Bezügerinnen und Bezüger bachab, sondern auch eine weiter gehende Kürzung für vorläufig Aufgenommene.

Dass SVP-Regierungsrat Pierre Alain Schnegg nur ein Jahr später versuchte, diese Reduktion durch die Hintertür doch noch durchzusetzen, hinterliess einen schalen Beigeschmack. Er berief sich dabei stets auf die Vorgabe des Bundes, die besagt, dass für vorläufig Aufgenommene tiefere Sozialhilfeeinsätze gelten müssten als für anerkannte Flüchtlinge oder Schweizerinnen und Schweizer.

Das ist zwar korrekt. Zur Höhe der Kürzungen gibt der Bund aber nichts vor. Und auch das Verwaltungsgericht will seinen Reduktionsvorschlag von 15 Prozent nicht als Präjudiz verstanden wissen. Es ist nun also am Regierungsrat, eine neue Regelung zu finden.

Vorläufig Aufgenommene

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig oder unmöglich erwiesen hat. Benötigen sie finanzielle Unterstützung vom Staat, erhalten sie in den ersten sieben Jahren ihrer Anwesenheit Asylsozialhilfe.

Ausbezahlt wird diese durch die Kantone. Sie wiederum erhalten vom Bund eine Pauschale dafür. Die finanzielle Unterstützung liegt deutlich unter der von bedürftigen Schweizerinnen und Schweizern – im Kanton Bern um 30 Prozent.

Nach sieben Jahren stellt der Bund seine Beiträge ein, und die vorläufig Aufgenommenen wechseln in die Zuständigkeit der Gemeinden. Bis Mitte 2020 erhielten sie im Kanton Bern gleich viel Geld wie einheimische Sozialhilfebezüger. Seit dem 1. Juli 2020 wurde nun aber auch dieser Betrag um 30 Prozent gekürzt.

Anders sieht es aus bei anerkannten Flüchtlingen. Nach Vorliegen des Asylentscheides bekommen sie die gleiche finanzielle Unterstützung wie Schweizerinnen und Schweizer. (ma)

Dabei muss er eines beachten: Eine massive Ungleichbehandlung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, die sich seit Jahren oder Jahrzehnten hier befinden, ist kaum zu rechtfertigen. Denn die Annahme, dass Letztere die Schweiz wieder verlassen, hat sich als Trugschluss erwiesen. Rund 80 Prozent von ihnen bleiben längerfristig hier, weil sich ihre Wegweisung als unzulässig oder unmöglich erweist.

Deshalb muss auch bei ihnen die Integration an erster Stelle stehen. Nimmt man vorläufig aufgenommenen Personen aber das Geld fürs gesellschaftliche Leben, treibt man sie nur noch weiter ins Abseits.

Nach dem deutlichen Entscheid des Berner Stimmvolks und dem nun vorliegenden Verdict wäre es deshalb angebracht, die kleinstmögliche Reduktion zu wählen. Um den Bundesvorgaben gerecht zu werden, genügen ein paar wenige Prozent.

Das Urteil würde es Pierre Alain Schnegg sogar ermöglichen, schweizweit eine Vorreiterrolle einzunehmen – und eine Grundsatzdebatte über den Status und den Umgang mit vorläufig aufgenommenen Ausländern voranzutreiben.



Marius Aschwanden